

ihre Stände hatten. Ausdrücklich war den letzteren verboten, sich unter die Bauern und andere Marktleute zu setzen<sup>375</sup>), wie ihnen auch der Einkauf auf dem Markte<sup>376</sup>) und später der Bierschank<sup>377</sup>) untersagt wurde. Im Jahre 1487 wurde ihre Zahl auf höchstens acht beschränkt<sup>378</sup>).

Von größerem topographischem Interesse sind die ständigen Verkaufsstätten, die sich ebenfalls sämtlich auf dem Markte oder doch in seiner Nähe befanden.

Unter diesen nennen wir zuerst das Kaufhaus (*mercatorium, koufhus*), das schon im Anfange des 14. Jahrhunderts erwähnt wird<sup>379</sup>) und damals wohl bereits an derselben Stelle stand, die das gegenwärtige aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende Kaufhaus<sup>380</sup>) einnimmt. Es bestand aus zwei Geschossen; in jedem befanden sich eine Anzahl Verkaufsstätten (*koufgadem, gewantkamern*), von denen die im oberen Geschoss, die wohl größer waren, einen bedeutend höheren Jahrszins, nämlich fünf Vierdung, zu zahlen hatten als die *in den kelren*, die nur 1 $\frac{1}{2}$  Vierdung gaben. Das Kaufhaus diente vor allem dem Gewandschnitt d. h. dem Tuchverkauf, der nur hier betrieben werden durfte; später (1474) hatten einzelne Gewandschneider am Sonnabend (Wochenmarkt) in den Brotbänken und auch auf dem Jahrmarkte besondere Verkaufsplätze<sup>381</sup>), was sich vielleicht daraus erklärt, daß der große Stadtbrand von 1471 auch das Kaufhaus schwer beschädigt hatte. In den unteren Kammern durfte nur billiges Tuch verschnitten werden; zum Verkauf kostbarer Stoffe (*Ginthisch gewant unde Ypirsch unde Broslisch gewant* d. h. Tuch aus Gent, Ypern, Brüssel) waren ausschließlich die Inhaber der oberen Kammern berechtigt<sup>382</sup>).

Nach dem Tuchhandel diente das Kaufhaus auch dem Gewerbe der Schneider (*schroter*), die nur „unter“ demselben ihr *schrotwerck* treiben durften<sup>383</sup>). Bei Jahrmärkten hatten die fremden Kürschner und Weißgerber

<sup>375</sup>) UB. I, 127 (§ 12).

<sup>376</sup>) UB. I, 129.

<sup>377</sup>) UB. I, 156; vergl. III, 468.

<sup>378</sup>) UB. III, 472, 9.

<sup>379</sup>) Stadtrecht Kap. 47. UB. I, 46, 11 (1309).

<sup>380</sup>) Über dieses vergl. Steche S. 79.

<sup>381</sup>) UB. I, 289.

<sup>382</sup>) Stadtrecht Kap. 47 § 1; vergl. dazu UB. I, 98.

<sup>383</sup>) Stadtrecht Kap. 45 § 2.